

Stand: 1 / 2017 (Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit, mit Darstellung der Änderungen im Vergleich zum Entwurf vom 1.8.2016 zu Beginn der Betroffenenbeteiligung¹)

Verordnung

zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes, über das Naturschutzgebiet „Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ sowie zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelsprees im Bezirk Köpenick von Berlin und der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und der §§ 23, 26 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) verordnet die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung:

Artikel 1

Verordnung

über das Gebiet zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes und über das „Naturschutzgebiet Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

§ 1

Erklärung zu Schutzgebieten

- (1) Die in § 2 Absatz 1 und 2 näher bezeichnete und in den Karten nach § 2 Absatz 4 mit grüner Farbe gekennzeichnete Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet „Müggelsee und Fredersdorfer Mühlenfließ“ erklärt.
- (2) Die in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten und in den Karten nach § 2 Absatz 4 mit roter Farbe gekennzeichneten Flächen werden zum Naturschutzgebiet „Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ erklärt.
- (3) In dem Landschaftsschutzgebiet und in dem Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume und Tierarten, die in Anhang I und in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158, S. 193) geändert worden ist (FFH-Richtlinie), genannt sind. Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet sind daher Teilflächen des größeren Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Müggelsprees-Müggelsee“ (Gebietsnummer DE 3548-301).

¹ Gelb unterlegt: Änderungen vor der Sitzung am 28.11.16
Grün unterlegt: Änderungen vor der Sitzung am 10.2.2017
Kursiv und durchgestrichen: Herausgenommener Text

(4) In dem Landschaftsschutzgebiet und in dem Naturschutzgebiet befinden sich Lebensräume von Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (Vogelschutzrichtlinie), aufgeführt sind. Eine Teilfläche mit der Bezeichnung "Die Bänke" ist daher Bestandteil des größeren Vogelschutzgebietes (SPA) mit der Bezeichnung „Müggelspree“ (Gebietsnummer DE 3548-341).

(5) Die Flächen des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes sind Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet sind auch rechtlich gesicherte Teile des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet liegen im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin in den Ortsteilen Friedrichshagen, Rahnsdorf und Köpenick. Dazu gehören der von der Spree durchflossene und zur Spreetalniederung gehörende Große Müggelsee mit seinen natürlich ausgeprägten Uferbereichen, gewässerbegleitende Sümpfe und Waldbiotope, Talsedimente, Sand- und Schlammflächen in der Bucht „Die Bänke“ und das Fredersdorfer Mühlenfließ.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet werden im Norden begrenzt vom Berliner Stadforst, der Straße nach Fichtenau und dem Siedlungsbereich von Schöneiche, im Osten vom Siedlungsbereich Rahnsdorf und der Müggelspree, im Süden vom Müggelheimer Damm und im Westen vom Berliner Stadforst.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst das Westufer des Müggelsees und vorgelagerte Wasserflächen bis zur Gemarkung Köpenick Flur 11 Flurstück 43, das Südufer und vorgelagerte Wasserflächen von der Gemarkung Köpenick Flur 112 Flurstück 5 bis zur Nordspitze der Siedlung Müggelhort, Wasserflächen und Uferabschnitte im Bereich „Die Bänke“, das Fredersdorfer Mühlenfließ mit angrenzenden Flächen vom Fürstenwalder Damm bis zur Mündung in den Müggelsee sowie Waldflächen nördlich des Fürstenwalder Damms.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:9000, in drei Einzelkarten im Maßstab 1:5 000 mit den Blättern 1, 2 und 3 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:1 000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet ist mit grüner Farbe gekennzeichnet; die Außenkanten der grün eingezeichneten Flächen bilden die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Außenkanten der rot eingezeichneten Flächen bilden die Grenze des Naturschutzgebietes. Das FFH-Gebiet ist in Rosa-Parallelschraffur und das Vogelschutzgebiet in Gelb-Parallelschraffur dargestellt (nachrichtliche Übernahme).

(5) Die Karten sind zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Ausfertigungen der Karten können bei der Obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen Unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen; dabei gilt es vor allem,
 - a. die Stand- und Fließgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen, Röhrichte sowie Schwimmblatt- und Unterwasservegetationen mit ihren biotopspezifischen Arten und Lebensräumen naturnah zu erhalten und zu entwickeln,
 - b. die natürlichen Funktionen des Bodens und die Vielfalt des Bodenlebens zu sichern und zu fördern,
 - c. naturnahe Wälder als Lebensstätten und Lebensräume biotoptypischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln,
 - d. große zusammenhängende, naturnahe Landschaftsräume des Gebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten, insbesondere für Biber, Fischotter, Trauerseeschwalbe und Greifvögel zu erhalten,
 - e. die klimatische Ausgleichsfunktion der Gewässer und des Waldes zu sichern,
 - f. das Rast- und Überwinterungsgebiet für ziehende Vogelarten zu erhalten,
 - g. die Grundwasserneubildung zu fördern;
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Gewässer und Wälder, zu erhalten,
3. die Eigenart und Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft zu erhalten,
4. die Gewässer und angrenzenden Wälder als Erholungsraum von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung zu erhalten und zu entwickeln und
5. das Naturschutzgebiet von störenden Einflüssen abzuschirmen.

(2) Das Naturschutzgebiet wird geschützt,

1. um Lebensstätten, Lebens- und Rückzugsräume sowie Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen von Tier- und Pflanzenarten, die charakteristisch sind für Stand- und Fließgewässer und ihre Verlandungsbereiche mit Sumpf- und Wasserpflanzenvegetation, für Feucht- und Trockenbiotope sowie für naturnahe Sumpf-, Bruch-, Auen- und Eichenwälder; dazu gehört das überregional bedeutsame Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, unter ihnen die Trauerseeschwalbe, und
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet werden darüber hinaus insbesondere geschützt, um natürliche Lebensräume sowie wild lebende Tiere und Pflanzen zu erhalten mit ihren Vorkommen von

1. der in Anhang I der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensraumtypen, wie
 - a. 3150 natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion od. Hydrocharition,

- b. 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
 - c. 9160 mitteleuropäischer Stieleichen-Hainbuchenwald,
 - d. 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen und der prioritären Lebensraumtypen,
 - e. 6120 * naturnahe Kalk-Trockenrasen und
 - f. 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder,
2. der in Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Tierarten, wie
- a. Biber (*Castor fiber*),
 - b. Fischotter (*Lutra lutra*),
 - c. Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
 - d. Kamm-Molch (*Triturus cristatus*),
 - e. Rapfen (*Aspius aspius*),
 - f. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
 - g. Steinbeißer (*Cobites taenia*),
3. der in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tierarten
- a. Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*),
 - b. Moorfrosch (*Rana arvalis*),
 - c. Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und
 - d. alle im Gebiet vorkommenden Fledermäuse,
4. der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten und gemeldeten Vogelarten, wie
- a. Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*),
 - b. Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 - c. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
 - d. Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
 - e. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - f. Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
 - g. Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) und
 - h. Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
5. weiterer Vogelarten, die für das Vogelschutzgebiet charakteristisch und wertgebend sind, wie
- a. Reiherente (*Aythya fuligula*),
 - b. Tafelente (*Aythya ferina*),
 - c. Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
 - d. Silbermöwe (*Larus argentatus*) und

e. Sturmmöwe (*Larus canus*).

§ 4

Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Landschaftsschutzgebietes und des Naturschutzgebietes sind zur Sicherung des in § 3 genannten Schutzzwecks insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 3 Absatz 3 Nummer 1 genannten natürlichen Lebensräume und der in § 3 Absatz 3 Nummer 2 genannten Tierarten im FFH-Gebiet, wegen der es als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse gemeldet ist,
2. Erhaltung und Verbesserung der Bedingungen, die es den Vogelarten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 4 und 5 ermöglichen, insbesondere das Vogelschutzgebiet in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme, zum Ruhen und zum Schlafen zu nutzen,
3. Entwicklung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer und grundwasserabhängigen Landlebensräume entsprechend der Zielsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S.1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (Europäische Wasserrahmenrichtlinie),
4. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Uferbereiche und Röhrichtzonen der Gewässer mit ihren Schwimmblatt- und Unterwasservegetationen,
5. Erhaltung und Wiederherstellung zusammenhängender, naturnaher Uferabschnitte,
6. Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes des Fredersdorfer Mühlenfließes,
7. Erhaltung und Wiederherstellung grundwasserabhängiger Ökosysteme,
8. Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder, Waldränder und Säume,
9. Einrichtung von Horstschutzzonen für die in § 6 Absatz 2 Nummer 24 genannten Vogelarten durch Erhaltung eines geeigneten Horstumfeldes,
10. Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopverbundstrukturen,
11. gezieltes Zurückdrängen gebietsfremder Arten, insbesondere invasiver Neobiota,
12. Ermöglichung landschafts- und naturverträglicher Erholung einschließlich der sportlichen Betätigung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in den dafür geeigneten Bereichen und
13. Besucherlenkung in besonders stark frequentierten oder aufgrund der dortigen Tier- und Pflanzenwelt besonders schutzwürdigen Bereichen.

(2) Die Oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege koordiniert die Pflege- und Entwicklungsplanung für die geschützten Gebiete. Es werden Pläne aufgestellt, die die

notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des in § 3 beschriebenen Schutzzweckes enthalten.

(3) Die Oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann für Teilaspekte Maßnahmenpläne als adäquate Managementinstrumente anerkennen, welche auf anderer Rechtsgrundlage erstellt wurden.

(4) Die Pflege- und Entwicklungspläne und die entsprechenden Maßnahmen sind mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, die Pflege- und Entwicklungspläne und den Schutzzweck nach § 3 zu beachten.

(5) Die Oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überwacht den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (Monitoring); die Pflege- und Entwicklungspläne sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Gebote

(1) Zur Erreichung des Schutzzwecks nach § 3 sind unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen zu beseitigen und unerlaubte Nutzungen zu beenden.

(2) Bauliche Anlagen sind nach Nutzungsaufgabe zurückzubauen, sofern sie keiner weiteren schutzzweckverträglichen Nutzung zugeführt werden können, die entsiegelten Flächen sind zu renaturieren.

§ 6

Verbotene Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets nachteilig verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 Absatz 1 zuwiderlaufen, darüber hinaus sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des in § 3 Absatz 3 genannten besonderen Schutzzweckes des FFH-Gebietes oder des Vogelschutzgebietes führen können.

(2) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten,

~~1. dem Schutzzweck entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der Gestalt der Gewässer vorzunehmen, entwässernde Maßnahmen durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen,~~

1. entwässernde Maßnahmen durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen,

2. Hausboote oder ähnliche Anlagen zu Wohn- oder Gewerbebezwecken auf das Wasser zu legen oder dort zu nutzen,

3. an den Ufern der Gewässer in den gesperrten Bereichen oder Röhrichzonen mit Wasserfahrzeugen anzulegen oder zu ankern,

4. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt zu verändern oder die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,

5. motorisierte Flugmodelle jeder Art, zum Beispiel Flugzeuge oder Drohnen, außerhalb der dafür von den zuständigen Behörden freigegebenen Flächen fliegen zu lassen,

6. abseits der von der zuständigen Behörde oder den Berliner Forsten ausgewiesenen Flächen Kraftfahrzeuge jeder Art oder Anhänger abzustellen,
7. abgesperrte Flächen zu betreten,
8. abseits der Wege Fahrrad zu fahren,
9. abseits der öffentlichen Straßen oder der dafür von der zuständigen Behörde besonders gekennzeichneten Wege zu reiten, mit Gespannen zu fahren oder Pferde zu führen,
10. zu zelten, zu campen oder Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
11. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
12. das Gebiet oder einzelne Bestandteile zu verunreinigen,
13. in das Gebiet Gegenstände, Abfall jeder Art, Gartenreste, Abwasser, Gülle, Jauche, mineralische Düngemittel, Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen,
14. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht einschließlich von Lasern oder Skybeamern oder auf andere Weise zu stören,
15. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Zersiedelung der Landschaft befürchten lassen, zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlichem Recht nicht bedarf, ausgenommen Anlagen, die der Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, für die der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 dieser Verordnung gilt, und Leitungen, die zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung erforderlich sind, für die der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 7 dieser Verordnung gilt,
16. ortsgebundene Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände oder Reise-gewerbe zu betreiben,
17. Pflanzen oder Pflanzenteile außerhalb von zulässigerweise baulich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken einzubringen,
18. Höhlen in Bäumen zu beseitigen, die geeignet sind, Vögeln oder Fledermäusen als Lebensstätten zu dienen,
- ~~19. Fischreusen vom Ufer bis zur Wassertiefe von einem Meter zu verwenden, soweit nicht sichergestellt wird, dass Fischotter, andere Säugetiere oder Wasservögel gemäß § 3 Absatz 3 nicht getötet oder verletzt werden,~~
20. Haus- oder Nutztiere jeder Art auszusetzen oder frei laufen zu lassen,
21. Hunde anders als an kurzer Leine mitzuführen,
22. wild lebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Nester, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
23. bei der Jagd bleihaltige Munition zu verwenden,

24. forstliche Maßnahmen oder Bauarbeiten durchzuführen, zu angeln, die Jagd mit Ausnahme der Nachsuche auszuüben oder dort mobile jagdliche Einrichtungen stehen zu lassen,
- a) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August im Umkreis von 150 Metern um bebrütete Horste oder Nester von Habicht und Wespenbussard,
 - b) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August im Umkreis von 300 Metern um bebrütete Horste oder Nester des Fischadlers,
 - c) in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. August im Umkreis von 300 Metern um bebrütete Horste oder Nester des Seeadlers und

25. die Jagd auf Vögel auszuüben.

(3) Handlungen innerhalb oder außerhalb des Naturschutzgebietes, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Gebietes selbst oder seiner Bestandteile führen können, sind verboten, insbesondere sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des in § 3 Absatz 3 genannten besonderen Schutzzwecks des FFH-Gebietes oder des Vogelschutzgebietes führen können.

(4) Im Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten,

1. die in Absatz 2 Nummer 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. dem Schutzzweck entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der Gestalt der Gewässer vorzunehmen,
3. in den gekennzeichneten Bereichen, röhrichtbestandenen Ufern oder Schwimmblattgürteln zu baden, sich aufzuhalten, zu angeln oder Modellboote fahren zu lassen,
4. Anlagen in oder an Gewässern im Sinne des Berliner Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, wesentlich zu verändern, zu ersetzen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf, oder sie nach Ablauf ihrer Genehmigung weiter zu nutzen,
5. motorisierte Flugmodelle jeder Art, zum Beispiel Flugzeuge und Drohnen, fliegen zu lassen,
6. Feuerwerk abzubrennen,
7. das Gebiet abseits der Wege zu betreten,
8. abseits der öffentlichen Straßen oder Wege Fahrrad zu fahren,
9. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
10. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf, ausgenommen Anlagen, die der Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, für die der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 dieser Verordnung gilt,
11. Veranstaltungen durchzuführen,
12. Leitungen jeder Art neu zu verlegen, die nicht der Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
13. Bild- oder Schrifttafeln, Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen,

14. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen, zu zerstören oder sonst nachteilig zu verändern und
15. auf andere Tiere als Wildschweine die Jagd auszuüben, ausgenommen die Nachsuche und die Jagd auf Rehe, Damwild oder Waschbären außerhalb der abgesperrten Flächen.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Handlungen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es genehmigungsbedürftig,
1. Anlagen oder Leitungen, die der Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, zu errichten, zu ersetzen, zu verändern, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
 2. wasserrechtlich genehmigte Anlagen in oder an Gewässern im Sinne des Berliner Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, wesentlich zu verändern, zu ersetzen oder ihre Nutzung zu ändern,
 - ~~3. Veranstaltungen durchzuführen oder Feuerwerk abzubrennen,~~
 - ~~3. Veranstaltungen durchzuführen, ausgenommen~~
 - ~~a) schutzzweckverträgliche Trainings von Schwimmenden oder muskelkraft- oder windbetriebenen Booten einschließlich der erforderlichen motorbetriebenen Begleitboote,~~
 - ~~b) schutzzweckverträgliche, von Vereinen der Berliner Wassersportverbände organisierte und durchgeführte Regatten mit muskelkraft- oder windbetriebenen Booten einschließlich der erforderlichen motorbetriebenen Begleitboote und~~
 - ~~c) schutzzweckverträgliche Schwimmwettkämpfe einschließlich der erforderlichen motorbetriebenen Begleitboote,~~
 3. Veranstaltungen durchzuführen; die Freistellungen für den Wassersport in § 8 Absatz 3 dieser Verordnung bleiben unberührt,
 4. Feuerwerk abzubrennen,
 5. abseits der öffentlichen Straßen oder auf abgesperrten Flächen mit Kraftfahrzeugen jeder Art außer Krankenfahrrädern zu fahren,
 6. nicht unter § 6 Absatz 2 Nummer 15 fallende bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin, zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
 7. Leitungen, die nicht der Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, neu zu verlegen oder bestehende Leitungsanlagen zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen,
 8. Bild- oder Schrifttafeln, Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
 9. Bäume, die nicht dem Landeswaldgesetz unterliegen, oder Teile von ihnen zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen-~~und~~
 10. ~~erforderliche, sach- und fachgerecht durchgeführte und schutzzweckverträgliche Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der Gestalt der Gewässer vorzunehmen, soweit sie nicht der Unterhaltungshoheit des Bundes unterliegen, einschließlich der Zufahrten zu Anlegestellen.~~

- 2) In dem Naturschutzgebiet ist es genehmigungsbedürftig,
1. die in Absatz 1 Nummer 1, 5 und 9 genannten Handlungen vorzunehmen,
 2. wasserrechtlich genehmigte Anlagen in oder an Gewässern im Sinne des Berliner Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu verändern oder zu erneuern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
 3. bestehende Leitungsanlagen, die nicht der Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen und
 4. Filmaufnahmen durchzuführen.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigung gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist die Oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Sie ergeht im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

§ 8

Zulässige Handlungen

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet und im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig:
1. die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde,
 2. Betrieb und Instandhaltung von Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zur Überwachung des Grundwasserstandes,
 3. Instandhaltung und Kontrolle der Anlagen zur öffentlichen Versorgung mit Gas, Strom und Telekommunikation oder zur Entsorgung von Abwasser, solange diese ohne **übermäßige, nicht erforderliche** Aufgrabungen des Bodens oder Beeinträchtigungen der Vegetation durchgeführt werden können, und soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 18 und 24 eingeschränkt wird,
 4. die ordnungsgemäße Durchführung der in § 4 genannten Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Gebiete einschließlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Biotopverbundes, wenn sie im Naturschutzgebiet mit der Obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und im Landschaftsschutzgebiet mit der Unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 5. die ordnungsgemäße Durchführung anderer Maßnahmen von Behörden und Dienststellen, wenn sie im Naturschutzgebiet mit der Obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und im Landschaftsschutzgebiet mit der Unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 6. Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes an der Bundeswasserstraße, die zu ihrer Unterhaltung oder zur Errichtung oder zum Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen erforderlich sind,
 7. die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraßen, der für die Schiffbarkeit freigegebenen Landeswasserstraßen oder der öffentlichen Straßen,
 8. das Befahren mit Kraftfahrzeugen, soweit dies für die zulässige forstliche oder jagdliche Nutzung sowie in den Fällen der Nummern 1 bis 6 erforderlich ist,
 9. das Betreten abgesperrter Bereiche, das Verlassen vorhandener Wege zu Fuß oder das freie Umherlaufenlassen von ausgebildeten Hunden der Jagdausübungsberechtigten bei der

Jagd, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jagd im nach dieser Verordnung zulässigen Rahmen erforderlich ist,

10. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder, soweit der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 genannten Ziele dem nicht entgegenstehen, die forstlichen Planungen und Maßnahmen mit der Obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind und dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 18 und 24 eingeschränkt wird,
11. die ordnungsgemäße Ausübung der Berufsfischerei, soweit diese nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 19 eingeschränkt ist,
12. das Aufstellen und Anbringen von Schildern oder Zeichen durch die zuständigen Behörden, soweit sie auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder dem Vollzug dieser Verordnung oder anderer Rechtsvorschriften dienen, sowie die Kennzeichnung von Wander-, Rad- und Reitwegen durch die zuständigen Behörden,
13. erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise zu Wohnzwecken genutzten baulichen Anlagen,
14. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Revierförsterei Rahnsdorf und
15. das Betreten und die sportliche Nutzung von Eisflächen außerhalb der gesperrten Bereiche und röhrichtbestandener Ufer.

(2) Darüber hinaus sind im Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen zulässig:

1. das Angeln außerhalb gesperrter Bereiche,
2. Veranstaltungen auf zulässigerweise baulich genutzten Grundstücken im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung,
3. Veranstaltungen zur Umweltbildung und
4. Foto-, Film- oder Dreharbeiten.

(3) In dem Landschaftsschutzgebiet sind auch folgende Formen des Wassersports einschließlich der erforderlichen motorbetriebenen Begleitboote und der üblichen Signalschüsse ohne Müll, Stoffeinträge in das Gewässer und unübliche Geräusche zulässig:

1. Das individuelle Fahren mit wind- oder muskelkraftbetriebenen Booten,
2. von Vereinen der Berliner Wassersportverbände organisierte und durchgeführte Regatten mit wind- oder muskelkraftbetriebenen Booten in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober,
3. das individuelle Schwimmen,
4. Schwimmwettkämpfe,
5. Ausbildung und Training von Schwimmenden oder wind- oder muskelkraftbetriebenen Booten.

(4) Im Naturschutzgebiet ist die Jagd auf andere als in § 6 Absatz 4 Nummer 15 genannte Arten zulässig, soweit der Schutzzweck dies erfordert und Art, Umfang und Zeitpunkt der jagdlichen Maßnahmen im Einzelnen mit der Obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind.

(5) Bei Handlungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 sind die Schutzzwecke gemäß § 3 und die Ziele gemäß § 4 zu berücksichtigen. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Gebiete auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.

Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen und auszugleichen.

(6) Private Rechte Dritter bleiben von den Freistellungen nach dieser Vorschrift unberührt.

§ 9

Unberührtheit anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften

(1) Unberührt bleiben Bestimmungen zur Prüfung von Projekten und Plänen sowie von Maßnahmen zur Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet und dem Naturschutzgebiet.

(2) Unberührt bleiben auch die Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz und zu den Eingriffen in Natur und Landschaft.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8, 9, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

(2) Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind.

(2) Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 12

Evaluation

Diese Verordnung ist zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin

Die Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin vom 22. März 1996 (GVBl. S. 115), die durch § 27 Absatz 9 des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBL. S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Verordnung wird eine weitere Karte im Maßstab 1:5 000 als Anlage 2 beigelegt; die bisher beigelegte Karte wird Anlage 1. Die neue Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der Obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen Unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin in den Ortsteilen Müggelheim, Köpenick und Rahnsdorf. Es befindet sich überwiegend südlich der Müggelspree und umfasst das Gewässer „Die Bänke“, die unbebauten Bereiche der Insel Entenwall und der Halbinsel Müggelhort, die Waldflächen nördlich der Siedlung Müggelheim, den Bauersee mit dem ihn umgebenden Erlenbruchwald, den größten Teil der Müggelheimer Wiesen am Zasing sowie die Feuchtwiesen an der Müggelspree gegenüber dem Ortsteil Hessenwinkel bis Philipps-Fischerhütten sowie die Freikavelwiesen. Das Gebiet ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen (Anlage 1). Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist mit grüner Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der grünen Grenzlinie bildet die Gebietsgrenze.

(2) Ab dem [Datum des Inkrafttretens der Verordnung zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes, über das Naturschutzgebiet „Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ sowie zur Änderung der Verordnungen zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin und zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin] umfasst das Landschaftsschutzgebiet nur noch weite Bereiche des Gewässers „Die Bänke“, die unbebauten Bereiche der Insel Entenwall und der Halbinsel Müggelhort, die Waldflächen nördlich der Siedlung Müggelheim sowie den Bauersee mit dem ihn umgebenden Erlenbruchwald, den größten Teil der Müggelheimer Wiesen am Zasing sowie die Feuchtwiesen an der Müggelspree gegenüber dem Ortsteil Hessenwinkel bis Philipps-Fischerhütten sowie die Freikavelwiesen; die nicht mehr zum Landschaftsschutzgebiet gehörende Fläche ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) mit roter Farbe gekennzeichnet.

(3) Die Karten in den Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Rechtsverordnung. Sie sind zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karten kann bei der Obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen Unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin

Die Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin vom 3. April 1995 (GVBl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. Der Verordnung wird eine weitere Karte im Maßstab 1:5 000 als Anlage 2 beigelegt; die bisher beigelegte Karte wird Anlage 1. Die neue Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der Obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen Unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, südwestlich des Großen Müggelsees. Es erstreckt sich von dort bis zur Dahme (Langer See) und grenzt westlich an Siedlungsgebiete (Kietzer Feld, Nachtheide, Hirtengarten, Wendenschloss), nördlich an die Kämmereiheide und östlich an das Waldgebiet um die Kanonen- und Müggelberge. Das Gebiet ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen (Anlage 1). Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist mit grüner Farbe gekennzeichnet; die Außenkante der grünen Grenzlinie bildet die Schutzgebietsgrenze.

(2) Ab dem [Datum des Inkrafttretens der Verordnung zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes, über das Naturschutzgebiet „Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ sowie zur Änderung der Verordnungen zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin und zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin] umfasst das Landschaftsschutzgebiet nicht mehr die Fläche, die in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) mit roter Farbe gekennzeichnet ist.

(3) Die Karten in den Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Rechtsverordnung. Sie sind zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karten kann bei der Obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen Unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Zur Verordnung zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes, über das Naturschutzgebiet „Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ sowie zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin und der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin

1. Teil: Allgemeines

Das Landschaftsschutzgebiet „Müggelsee und Fredersdorfer Mühlenfließ“ und das Naturschutzgebiet „Müggelsee / Fredersdorfer Mühlenfließ“ liegen im Südosten von Berlin im Bezirk Treptow-Köpenick. Die Ufer des Sees grenzen an die Ortsteile Köpenick, Friedrichshagen, Rahnsdorf und Müggelheim. Die geschützten Gebiete werden der naturräumlichen Haupteinheit Brandenburgisches Heide- und Seengebiet (D12) zugeordnet. Sie gehören zum Warschau-Berliner Urstromtal und liegen im Bereich der Berlin-Fürstenwalder Urstromtalniederung. Diese ist in die Grundmoränen- und Sandplatten des Teltow und Barnim eingebettet. Die Landschaft ist eiszeitlich geprägt und beinhaltet typische Elemente der glazialen Serie, die sich durch pleistozäne Erosionen und Ablagerungen weitgehend natürlich entwickelt hat. Der Erhalt dieser abwechslungsreichen Landschaftsstruktur ist von besonderem wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem und landeskundlichem Interesse.

Zu der geschützten Gesamtfläche gehören der Müggelsee selbst mit seinen Uferzonen, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen, der Bereich „Die Bänke“ und der Berliner Teil des Fredersdorfer Mühlenfließes mit seinen Randbereichen. Durch den Großen Müggelsee, der hydrologisch als Flußsee typisiert wird, fließt von Südosten nach Nordwesten die Müggelspree. Der Große Müggelsee (Wasserkörperkennzahl DEBE_800015827959) hat eine Wasserfläche von etwa 7,7 km² und eine Uferlinie von etwa 14,8 km. Seine mittlere Tiefe beträgt 4,77 m, die tiefste Stelle liegt bei 8,92 m. Die Uferlinie des Bereichs „Die Bänke“ misst etwa 2,84 km. Der Große Müggelsee und die Müggelspree sind Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes. Eine Fahrrinne verläuft diagonal durch den Müggelsee entlang der Müggelspree und ist für Motorboote durch Bojen markiert. Die Fahrrinne verbindet die Einmündung der Müggelspree in den Müggelsee im Südosten mit ihrem Ausfluss aus dem Müggelsee als Stadtspree im Nordwesten.

2. Teil: Einzelbegründungen

Zu Artikel I, § 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Durch diese Vorschrift werden die in § 2 näher beschriebenen Gebiete zum Landschaftsschutzgebiet „Müggelsee und Fredersdorfer Mühlenfließ“ und zum Naturschutzgebiet „Müggelsee / Fredersdorfer Mühlenfließ“ erklärt und dadurch rechtlich gesicherte Teile des berlinweiten Biotopverbundes nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet und zum Naturschutzgebiet dient der Konkretisierung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm (LaPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (Abl. S. 2331), zuletzt geändert am 09.06.2011 (Abl. S. 2343). Das LaPro stellt im Bereich Müggelsee das Natura-2000-Gebiet sowie das geplante Landschaftsschutzgebiet und das geplante Naturschutzgebiet in ihren wesentlichen Umrissen und mit ihren wesentlichen Bestandteilen dar.

Die Erklärung zu Schutzgebieten dient außerdem der rechtlichen Umsetzung und Absicherung der Zielstellungen im flächenspezifischen Entwicklungskonzept für die Müggelspree zwischen Dämeritzsee und Müggelsee, inklusive des Großen und kleinen Müggelsees und der Bänke (Gewässerentwicklungskonzept Müggelsee, GEK). Dadurch sollen die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum guten ökologischen Zustand von Oberflächengewässern umgesetzt und kollidierende Nutzungsinteressen ausgeglichen werden. Schließlich wird durch die Verordnung auch die Gesamtstädtische Bedeutung des Müggelsees und seiner Umgebung für die Erholung rechtlich abgesichert.

Der Hinweis in § 1 Absatz 3 auf die in den Gebieten vorhandenen Lebensraumtypen und Tierarten der FFH-Richtlinie und auf die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie verdeutlicht die große Bedeutung der beiden Gebiete für das kohärente europäische ökologische Netz „Natura 2000“. Außerdem wird der besondere europarechtliche Rahmen erhellt, aus dem sich das strenge Schutzregime ergibt.

Zu Artikel I, § 2 Schutzgegenstand

In den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift werden das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet umrisshaft beschrieben.

Die in § 2 Absatz 4 erwähnten Karten zeigen den Verlauf der Grenzlinien. Die Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung, so dass auf eine aufwändige Beschreibung der Grenzverläufe in § 2 verzichtet werden kann. § 2 Absatz 5 nennt die Dienststellen, bei denen eine Ausfertigung der Karten angesehen werden können.

Zu Artikel I, § 3 Schutzzweck

Diese Vorschrift nennt die allgemeinen und besonderen Schutzzwecke, die das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet verfolgen. Zur Verwirklichung der Schutzzwecke ist die Verordnung gemäß §§ 23, 26 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

§ 3 Absatz 1 nennt in den Nummern 1 bis 5 die allgemeinen Schutzzwecke für das Landschaftsschutzgebiet. Durch die Benennung der in diesem Gebiet vorkommenden Struktureinheiten in Nummer 1 Satz 2 Buchstaben a) – g) wird der erste allgemeine Schutzzweck, der Naturhaushalt, konkretisiert. Die Verordnung sichert dadurch den Naturhaushalt, insbesondere auch die Trinkwasserversorgung, rechtlich ab.

Erholung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4 ist gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz das natur- und landschaftsverträglich ausgestaltete Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Absatz 2 nennt in den Nummern 1 und 2 die beiden allgemeinen Schutzzwecke, die das Naturschutzgebiet verfolgt.

§ 3 Absatz 3 nennt in den Nummern 1 bis 4 die besonderen Schutzzwecke beider Gebiete. Das sind die dort vorhandenen einfachen und prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Tierarten gemäß Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie und die wertgebenden Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. In den Teilbereichen, die nicht als Vogelschutzgebiet (SPA) gemäß Vogelschutzrichtlinie

gemeldet sind, sind die genannten Vogelarten charakteristische Arten der gemeldeten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

Die Erwähnung der Lebensraumtypen sowie der Tier- und Vogelarten in der Verordnung untermauert die hohe Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Gebiete. Die Aufzählung der Schutzgüter der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie entspricht dem aktuellen Meldestand von Juni 2015. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist der aktuelle Meldestand des Standarddatenbogens maßgeblich.

Zur Umsetzung der Natura 2000-Verpflichtungen wäre eigentlich ein möglichst weitgehender Schutz der Regelungsgegenstände der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie erforderlich gewesen. Bei der Unterschutzstellung des Müggelsees wurde dann aber ein Kompromiss gemacht. Wegen der großen Bedeutung des Müggelsees und seiner Umgebung für die Erholung und die sportliche Nutzung musste eine strikte Abwägung der Flächenzuordnung Landschaftsschutzgebiet – Naturschutzgebiet erfolgen. Mit dieser Flächenabgrenzung hat sich die oberste Naturschutzbehörde als Verordnungsgeberin eingehend und sorgfältig befasst. In das Naturschutzgebiet wurden besonders schutzbedürftige Lebensraumtypen und Tierarten einbezogen, die ohne diesen strengen Schutz nicht zu sichern wären. Demgegenüber wurden diejenigen Bereiche, wo die Natura-Schutzzwecke auch in Kombination mit Nutzungsansprüchen erreicht werden können, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Zu Artikel I, § 4 Pflege und Entwicklung

In § 4 Absatz 1 werden die für alle Behörden verbindlichen, bei der Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung zu berücksichtigenden Ziele benannt, die für das Erreichen der Schutzzwecke erforderlich sind. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung werden zuerst die sich aus der FFH-Meldung ergebenden Erhaltungsziele genannt.

Die in § 3 genannten allgemeinen und besonderen Schutzzwecke können nur verwirklicht werden, wenn geeignete Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Gebiete durchgeführt werden.

Das Pflege- und Entwicklungsziel gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 umfasst auch die Sicherung der erforderlichen Grundwasserstände.

Erholung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 12 ist gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz das natur- und landschaftsverträglich ausgestaltete Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Absatz 2 regelt, dass die zuständige oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege Pläne erstellt, nach deren Maßgabe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Gemäß § 4 Absatz 3 können Teilaspekte der Managementplanung in anderen, mit der vorgenannten Behörde abgestimmten Fachplanungen wie dem Gewässerentwicklungskonzept (GEK) nach der Wasserrahmenrichtlinie der EU erstellt werden.

Das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) „Müggelspree und Müggelsee“ in der Endfassung Oktober 2015 bleibt in vollem Umfang wirksam und wird in der Pflege- und

Entwicklungsplanung (Managementplanung) für das Landschafts- und Naturschutzgebiet Müggelsee umgesetzt.

Gemäß § 4 Absatz 4 haben sich die beteiligten Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Pflege und Entwicklung abzustimmen. Die Pflicht zur Kooperation stellt sicher, dass Zuständigkeiten beachtet werden und alle Maßnahmen der Pflege und Entwicklung auf die Schutzzwecke der Gebiete abgestimmt werden. Die Rolle der obersten Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 3 Absatz 4 des Berliner Naturschutzgesetzes.

§ 4 Absatz 5 setzt die Verpflichtung nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie um, den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse in den geschützten Gebieten zu überwachen. Es soll eine Erfolgskontrolle stattfinden, damit die Maßnahmen auf die Komplexität und Unvorhersehbarkeit der Naturvorgänge abgestimmt, die Pflege optimiert und Nutzungen der Gebiete genauer geregelt werden.

Zu Artikel I, § 5 Gebote

Diese Vorschrift beinhaltet eine Handlungsanweisung an die zuständigen Behörden, eingetretene Schäden und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beseitigen. Behörden im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur die untere Naturschutzbehörde, sondern auch Wasserbehörde, Bauaufsichtsamt und andere im Einzelfall zuständige Behörden.

Zu Artikel I, § 6 Verbotene Handlungen

Die in dieser Vorschrift genannten Verbote sind zur Erreichung der allgemeinen und besonderen Schutzzwecke gemäß § 3 erforderlich, denn Bundesnaturschutzgesetz und Berliner Naturschutzgesetz enthalten keine unmittelbar geltenden Verbote zum Gebietsschutz. Vielmehr muss gemäß §§ 23 Absatz 2, 26 Absatz 2 und 32 Absatz 3 BNatSchG die jeweilige Schutzverordnung Verbote statuieren für alle Nutzungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen, dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen. Daher enthält auch die Verordnung zum Schutz des Müggelsees Nutzungsverbote. Für das Landschaftsschutzgebiet wird die Generalklausel des § 6 Absatz 1 durch die Einzelverbote des § 6 Absatz 2 konkretisiert, während für das Naturschutzgebiet die Generalklausel des § 6 Absatz 3 durch die Einzelverbote gemäß § 6 Absatz 4 konkretisiert wird.

A. Landschaftsschutzgebiet, § 6 Absatz 2

Die Einzelverbote für das Landschaftsschutzgebiet in § 6 Absatz 2 werden, gegliedert nach den Naturgütern, wie folgt begründet:

I. Wasser

§ 6 Absatz 2 Nummer 1 Wasserhaushalt

Die Gewässer sind empfindliche Lebensräume von Pflanzen und Tieren und haben eine artenreiche, typische Zonierung aus Unterwasser-, Schwimmblatt-, Röhrich- und Verlandungsvegetation. Die Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme können durch Veränderungen ihrer Gestalt, eine Absenkung des Grundwassers und entwässernde Maßnahmen erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden. Insbesondere vollständig oder teilweise grundwasserabhängige Biotope wie Eichen-Hainbuchenwälder, bodensaure Eichenwälder und Erlen-Eschen-Wälder sowie Auenbereiche reagieren sehr empfindlich auf Grundwasserabsenkungen. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes müssen daher zum Schutz der wasserabhängigen Lebensraumtypen und Pflanzenarten in dem Gebiet unbedingt unterbleiben.

§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Hausboote

Hausboote, sog. „Floating-Homes“, liegen längere Zeit auf denselben Stellen von Gewässern und verschatten diese. Die Errichtung und Nutzung schwimmender Häuser für Wohnen, Freizeit oder andere Zwecke kann empfindliche Tierarten und den Erholungswert von Natur und Landschaft erheblich stören. Außerdem kann die empfindliche Schwimmblatt- und Unterwasservegetation beschädigt oder sogar zerstört werden. Überdies können von schwimmenden Häusern Abfälle, Fäkalien, Putzmittel sowie Rückstände von Imprägnier- und Holzschutzmitteln in die Gewässer gelangen. Dadurch leidet dann die Wasserqualität, und die in den Gewässern lebenden Pflanzen und Tiere werden durch diese negativen Auswirkungen erheblich beeinträchtigt.

§ 6 Absatz 2 Nummer 3 Anlegen am Ufer

Durch das Anlegen von Wasserfahrzeugen am Ufern in gesperrten Bereichen oder Röhrlichtzonen werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Darüber hinaus werden die Vegetation im Röhrlicht- und Schwimmblattgürtel und die Unterwasserpflanzen durch Baden und Befahren zerstört.

II. Boden

§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Bodengestalt

Der Boden gehört zu den besonders schutzwürdigen Naturgütern. In ihm sammeln sich naturverträgliche und schädliche Stoffe. Diese Bodenfunktion ist auch bei der Neubildung von Grundwasser von Bedeutung. Der Boden ist außerdem Lebensraum von Organismen und versorgt den Bewuchs mit Wasser und Nährstoffen. Das Verbot verhindert, dass in dem Gebiet Aufschüttungen, Abgrabungen, Versiegelungen sowie Nährstoff- und Sameneinträge vorgenommen werden, die die Standortbedingungen für Bewuchs und Tiere verändern. Die Bodenbeschaffenheit und der Schichtenaufbau sind wertgebende Elemente des Gebiets, so dass Veränderungen des Bodens unterbleiben müssen.

III. Luft

§ 6 Absatz 2 Nummer 5 Flugmodelle

Motorisierte Flugmodelle wie Flugzeuge und Drohnen sind wendig und führen abrupte, für Vögel nicht kalkulierbare Flugmanöver aus. Sie nehmen höhere Geschwindigkeiten auf und verursachen stärkeren Lärm als nicht motorisierte Flugobjekte wie Drachen oder Wurf-Tauben. Vögel reagieren auf motorisierte Flugmodelle durch Ausschüttung von Stresshormonen und Erhöhung der Herzfrequenz. Sie werden unruhig, fliehen und geben im äußersten Fall ihre Brutstätten auf. Vögel gewöhnen sich anders als bei Flughäfen mit Dauerflugbetrieb nicht an motorisierte Flugmodelle, auch wenn sich der Modellflug auf Wochenenden oder Nachmittage beschränkt. Vor allem in der Brutzeit stören Flugmodelle Vögel erheblich. Die Brutpaare nehmen ab und der Bruterfolg vermindert sich, was sich sehr nachteilig auf Entwicklung und Zahl der Vogelpopulation auswirkt. Insbesondere für „Die Bänke“ als Teil des Vogelschutzgebiets ergibt sich daraus die Notwendigkeit, auf die Verwendung motorisierter Flugmodelle zu verzichten. Gerade dort brüten empfindliche Vogelarten wie Trauerseeschwalbe und weitere typische Gewässerbrüter. Durch den Modellflug werden aber auch andere Tiere gestört und der Naturgenuss von Erholungssuchenden beeinträchtigt. Zur Lenkung und Koordinierung der Nutzungen in dem Gebiet ist es daher erforderlich, geeignete Flächen für den Modellflug auszuweisen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist und die Natura 2000-Schutzgüter nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt werden. Dabei sind auch flugverkehrsrechtliche Bestimmungen wie §§ 16, 16a der Luftverkehrsordnung zu berücksichtigen.

IV. Land

§ 6 Absatz 2 Nummer 6 Kfz abstellen

Durch dieses Verbot werden der für Pflanzen- und Tierwelt sehr schädliche Eintrag von Ölen und Reinigungsmitteln in das Gebiet sowie die mechanische Beeinträchtigung von Vegetation und Boden, die Bodenverdichtung, verhindert.

§ 6 Absatz 2 Nummer 7 Betreten

Das Betreten abgesperrter Flächen führt zu Vegetations- und Trittschäden und Bodenverdichtungen. Zum Schutz empfindlicher Tierarten, Lebensstätten oder Biotope wie Röhrichte und Altholzbestände werden Flächen zeitweilig oder dauerhaft in geeigneter Weise gesperrt und dem Nutzungsdruck entzogen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 8 Fahrrad fahren

Um den Müggelsee gibt es weitverzweigte Radwege, auf denen Fahrrad gefahren werden kann. Abseits dieser Wege ist das Fahrradfahren jedoch nicht zulässig, denn es führt zu einer Schädigung des Bodens und der Vegetation sowie zu Beunruhigungen empfindlicher Tierarten. Insbesondere das Mountainbiking querfeldein beeinträchtigt die Krautvegetation erheblich, beunruhigt wildlebende Tiere und verursacht Bodenerosionen. Die behördliche Ausweisung von Flächen für das Mountainbiking ist auch am Müggelsee möglich.

§ 6 Absatz 2 Nummer 9 Reiten

Der Müggelsee ist von einem Reitwegenetz umgeben. Auf diesen Wegen ist das Reiten zulässig, wenn es von den Berliner Forsten erlaubt wird. Abseits dieser besonderen Reitwege, auf normalen Wegen oder querfeldein, verursacht das Reiten jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und der Krautvegetation und Einträge von Nährstoffen. Die normalen Wege werden beschädigt und ihre Nutzbarkeit für Erholungssuchende eingeschränkt. Kollisionen mit anderen Nutzungen des Gebiets müssen daher durch die Ausweisung von Reitwegen und die Beschränkung des Reitens auf sie vermieden werden. Der Begriff „öffentlich“ umfasst hier und in anderen Verboten der Verordnung nicht nur Straßen, die für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sondern auch solche, die tatsächlich von einer unbestimmten Vielzahl genutzt werden.

§ 6 Absatz 2 Nummer 10 Zelten

Das Aufstellen von Zelten und anderen Campingunterkünften und das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen verursachen erhebliche Schäden an Boden und Vegetation sowie Beunruhigungen empfindlicher Tierarten. Außerdem können Grund- und Oberflächenwasser durch Stoffeinträge verunreinigt werden. Überdies wird das Landschaftsbild beeinträchtigt und der Naturgenuss anderer Erholungssuchender eingeschränkt.

§ 6 Absatz 2 Nummer 11 Feuer entfachen

Durch Lager- und Nutzfeuer werden Schäden und Störungen der Pflanzen- und Tierwelt verursacht. Bei trockener Witterung können sich Feuer sehr schnell ausbreiten und führen dann zu häufig großflächigen Zerstörungen des Bewuchses. Außerdem werden durch das Flackern und den Rauch von Feuern am Boden lebende Tiere und Vögel aufgescheucht und vertrieben. Dies wirkt sich bei Vögeln insbesondere in der Brutzeit sehr nachteilig aus.

§ 6 Absatz 2 Nummer 12 Verunreinigung

Die Verunreinigung des Gebietes hat negative Auswirkungen auf alle Naturgüter und den Naturhaushalt. Sie bewirkt insbesondere eine Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt durch Veränderung ihrer Lebensbedingungen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 13 Fremdstoffe einbringen

Durch Grünschnitt und Gartenreste aus den umliegenden Siedlungsbereichen können Neophyten, d. h. nicht einheimische Pflanzen, in das Gebiet eingetragen werden, die mit einheimischen Pflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Das hat nachteilige Auswirkungen auf die Pflanzenwelt und auf die Tierwelt durch die Veränderung ihres Nahrungsspektrums. Eine unerwünschte Veränderung des Artenspektrums durch andere Standortbedingungen ergibt sich auch aus dem Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer und Feuchtbiotope, vor allem wenn diese grundsätzlich nährstoffarm oder gegenüber chemischen Veränderungen besonders empfindlich sind. Abfälle stören außerdem Landschaftsbild, Naturgenuss und Erholungswert.

§ 6 Absatz 2 Nummer 14 Natur stören

Wie motorgetriebene Flugmodelle scheuchen auch mehr als nur unerhebliche andere akustische oder optische Einwirkungen auf das Gebiet die am Boden lebenden Tiere und Vögel auf und verursachen panische Reaktionen, Fluchtverhalten und physische Schädigungen durch Kollision und Absturz. Diese sollen durch das Störverbot verhindert werden.

§ 6 Absatz 2 Nummer 15 Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind mit Eingriffen in Boden und Bewuchs verbunden, und von ihren Nutzungen können Beeinträchtigungen für das Gebiet ausgehen. Sie sind außerdem Fremdkörper in Natur und Landschaft. Am Müggelsee gibt es einige bebaute Flächen für die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes und die Erholung (Gaststätten, Bootshäuser, Stege und Sportanlagen). Hinzu kommen bestandsgeschützte Altnutzungen. In den letzten Jahrzehnten wurden an den Ufern des Müggelsees aber auch Kleingarten-, Reit- und Sportanlagen sowie Bootsstege neu- und ausgebaut. Dies führte zu einer Zersiedelung der Landschaft. Außerdem werden ökologische Landschaftszusammenhänge sowie Ruhe und Erholung der Bevölkerung beeinträchtigt. Das Verbot der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Zersiedelung der Landschaft befürchten lassen, ist für das Gebiet daher unerlässlich. Dabei hat das Verbot der Nutzungsänderung besondere Bedeutung. Kleine bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung beeinträchtigen demgegenüber das Gebiet nicht, so dass ein generelles Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet unverhältnismäßig wäre.

§ 6 Absatz 2 Nummer 16 Verkaufsstände

Gewerbliche Nutzungen des Gebiets durch ortsgebundene oder mobile Verkaufsstände gehen über den Gemeindegebrauch der Straßen und Wege hinaus. Sie verursachen Lärm, Abfälle, Trittschäden an Boden und Bewuchs und Beunruhigungen der Tierwelt. Dadurch werden Natur und Erholung erheblich gestört. Außerhalb des Gebiets gibt es ausreichend Möglichkeiten zum Erwerb von Freizeitgütern für die Unterhaltung und Verköstigung. Im Übrigen kann das Erforderliche mitgebracht werden.

V. Bewuchs

§ 6 Absatz 2 Nummer 17 Pflanzen

Das Einbringen von nicht heimischen oder nicht standortgerechten Pflanzen und Pflanzenteilen, insbesondere von Neobiota, führt zu ihrer unkontrollierten Verbreitung, zur Verdrängung heimischer Pflanzen und zu Gefährdung schutzwürdiger Biotope. Die zulässige gärtnerische Nutzung von Grundstücken fällt nicht unter das Verbot. Dabei sind aber die Ziele der Pflege und Entwicklung nach § 4 Absatz 1 zu berücksichtigen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 18 Baumhöhlen

Die für das Vogelschutzgebiet charakteristischen und gemeldeten Vögel Eisvogel und Schwarzspecht brüten in Baumhöhlen oder Hohlräumen und nutzen diese über mehrere Jahre. Daher ist ein ununterbrochener Schutz dieser Brutstätten erforderlich. Baumbrüter sind nicht besonders störungsempfindlich, so dass ein Umgebungsschutz demgegenüber nicht erforderlich ist. Andere Baumteile wie Äste ohne Höhlen können daher beseitigt werden. Der Schwarzspecht und andere höhlenbrütende Vogelarten bevorzugen Alt- und Totholz. In diese Holzbestände können Maßnahmen der Forstwirtschaft eingreifen. Die zur Fortpflanzung und Überwinterung der Höhlenbrüter erforderlichen Bestände werden dadurch reduziert, was nachteilige Folgen für Erhaltung und Verbesserung der Populationsdichte hat. Ein Ausweichen ist den betroffenen Vögeln nur schwer möglich, weil im Wirtschaftswald Alt- und Totholzbestände nur begrenzt vorhanden sind.

Auch in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Fledermäuse gehören zu den charakteristischen Tierarten des Gebietes. Unter ihnen Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Rauhhautfledermaus und Wasserfledermaus. Für sie wie für Vögel müssen Alt- und Totholz unverändert erhalten bleiben, denn diese Bestände dienen den Fledermäusen als Sommer- und Winterquartiere.

VI. Tiere,

I. Fische

§ 6 Absatz 2 Nummer 19 Fischreusen

~~Vor allem Fischotter, aber auch andere Säugetiere und Vögel können in Fischreusen geraten und ertrinken dann in diesen, wenn sie nicht rechtzeitig daraus befreit werden. Dadurch gerät die Reusenfischerei in Konflikt mit dem Schutz dieser Tiere, insbesondere dem Otterschutz. Die Fischerei mit ungesicherten Reusen beeinträchtigt die Otterpopulation. Denn es gibt in dem geschützten Gebiet erst wenige Fischotter, und ihre Populationsentwicklung wird schon durch einzelne getötete Tiere gestört oder zum Erlöschen gebracht. Das Verbot schützt aber auch andere Landlebewesen und Vögel. So den Biber, für das Vogelschutzgebiet gemeldete oder wertgebende Wasservögel und andere Vögel, die ihre Nahrungsgrundlage sind (so Enten und Haubentaucher für den Seeadler).~~

~~Die Regelung wiegt verschiedene Interessen ab: Wichtig sind einerseits der wirksame Schutz der Fischotter und anderer Tiere, andererseits das Interesse der Fischer an einem effizienten und wirtschaftlichen Einsatz der Fischreusen. Diese Interessen werden ausbalanciert durch den Wortlaut des Fischreusenverbots. Es enthält die allgemeine Formulierung „sichergestellt wird“ und ordnet selber keine bestimmten Sicherungsmaßnahmen an. Die Verordnung überlässt es vielmehr dem Aufsteller der jeweiligen Reuse, die notwendigen und geeigneten Schutzvorkehrungen zu treffen, um das Ertrinken der zu schützenden Tiere zu verhindern. Geeignete Sicherungsmaßnahmen sind zum Beispiel die Wahl eines ungefährlichen Aufstellungsortes, Einschwimmsicherungen wie Otterkreuz oder Ausstiegshilfe oder regelmäßige Kontrollen der Reuse. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, und auch eine Kombination verschiedener Sicherungsmaßnahmen ist möglich. Hier hat der aufstellende Fischer einen weiten Beurteilungsspielraum, ohne dass ihm von der obersten Naturschutzbehörde als Geberin der Schutzverordnung konkrete Vorgaben oder Handlungsanweisungen gemacht werden. Eine Abstimmung über die Sicherung von Fischreusen bleibt jedoch möglich.~~

2. Haus- und Nutztiere

§ 6 Absatz 2 Nummer 20 aussetzen, frei laufenlassen

Ausgesetzte oder frei laufende Haus- oder Nutztiere verstärken die durch andere Freizeitaktivitäten verursachten Beunruhigungen wild lebender Tiere, die am Müggelsee nur noch über wenige Rückzugsgebiete verfügen und häufig Stresssituationen ausgesetzt sind. Sie

werden in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten aufgescheucht und vertrieben. Außerdem werden die Brutmöglichkeiten und Nester von Vögeln beschädigt oder zerstört. Freilaufende Katzen aus den angrenzenden Siedlungsbereichen jagen überdies Vögel, Blindschleichen und Eidechsen, was zum Erlöschen der Population führen kann. Das Aussetzen von Tieren kann das ökologische Gleichgewicht stören.

§ 6 Absatz 2 Nummer 21 Hunde

Unangeleint umherlaufende Hunde beeinträchtigen verschiedene Naturgüter. Sie wühlen Böden auf, graben Baumwurzeln und Ufersicherungen frei und beschädigen den Bewuchs. Vor allem aber stören frei laufende Hunde wildlebende Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten. Sie hetzen und erbeuten wildlebende Tiere und zerstören die Brutmöglichkeiten und Nester von Vögeln. Schließlich können frei umher laufende und badende Hunde andere Erholungssuchende belästigen und gefährden. Um die Naturgüter zu schützen und Nutzungskonflikte zu vermeiden können Bereiche völlig für Hunde gesperrt werden. Überall sind Hunde an kurzer Leine zu führen, deren Länge sich nach dem Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) in der jeweiligen Fassung richtet. Im ganzen Gebiet sind die anderen Verbote dieser Verordnung uneingeschränkt zu beachten und Halter oder Führer für ihre Hunde voll verantwortlich.

3. wild lebende Tiere

§ 6 Absatz 2 Nummer 22 wild lebende Tiere stören

Dieses Verbot bezieht sich anders als § 44 BNatSchG nicht nur auf besonders geschützte, sondern auf alle wild lebenden Tiere, weil auch ihre Lebensgemeinschaften geschützt werden. Durch die verbotenen Handlungen können Populationen empfindlich gestört werden oder sogar erlöschen. Außerdem sinkt ihre Dichte. Von dem Verbot erfasst sind jedoch keine Jagdhandlungen, sondern nur andere Nutzungen des geschützten Gebiets.

§ 6 Absatz 2 Nummer 23 Bleimunition

Ein Verbot bleihaltiger Munition ist unerlässlich, um Vergiftungen von Greifvögeln und anderen Aasfressern sowie von Boden und Gewässern zu vermeiden. Geschosse aus Blei „pilzen“ in den gejagten Tieren auf, wodurch sich Bleipartikel in ihnen verteilen. Diese bleiben in der Landschaft, wenn die Tiere nicht gefunden werden und an einem anderen Ort verenden, oder nur ihre verwertbaren Teile mitgenommen und der Rest liegen gelassen wird. Nicht gefundene Tiere und Aufbruch werden von Aasfressern wie Fuchs, Kolkrabe und Seeadler verwertet. Untersuchungen haben gezeigt, dass bleihaltige Wildreste insbesondere für Seeadler lebensgefährlich sind und Bleivergiftungen oft ihren Tod verursachen.

4. Vögel

§ 6 Absatz 2 Nummer 24 Horst- und Nestschutz

Dieses Verbot verleiht der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie Wirksamkeit durch den Schutz der Horst- und Neststandorte besonders störungsempfindlicher Greifvögel wie, Seeadler, Fischadler, Habicht und Wespenbussard. Sie sind für das Vogelschutzgebiet gemeldet oder charakteristisch. Das Verbot folgt auch aus dem Schutzzweck gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 und konkretisiert die Schutzbestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Horstschutzzonen sind in einigen Bundesländern wie Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein in ihren Naturschutzgesetzen in Verbindung mit § 54 Absatz 7 und 10 BNatSchG verankert und bewährtes Instrument zum Schutz störungsempfindlicher Brutvögel. Sie sind überdies in Schutzgebietsverordnungen oder anderen Regelungen, etwa zur Waldbewirtschaftung, enthalten. Weil das Verbot der Beeinträchtigung von Horst- und Neststandorten schon durch die Ansiedlung eines Brutvogels aktiviert wird und seine Wirkung entfaltet, ist kein besonderer

Unterlassungsbescheid der zuständigen Behörde erforderlich. Das erhöht die Wirksamkeit des Schutzes.

Das Verbot gilt für die Störung am Brutplatz in dem jeweils relevanten Zeitraum der Brut und Aufzucht der Jungvögel. Erfasst ist auch der Ruheraum, dessen Größe von der störungsempfindlichen Art abhängt. Greifvogel abhängiger Zeitraum und Umkreis begrenzen den Horst- und Nestschutz auf das erforderliche Mindestmaß.

§ 6 Absatz 2 Nummer 25 Jagd auf Vögel

Die Jagd auf Vögel muss am Müggelsee aus mehreren Gründen verhindert werden. Zunächst wird in die Rückzugsräume der bejagten Vögel eingedrungen, die auch von anderen Wasservögeln genutzt werden. Ihr Schutz ist Zweck des Vogelschutz- und des FFH-Gebietes. Neben der Beunruhigung kann es bei der Jagd auch zu Verwechslungen kommen, so dass nicht nur jagdbare, sondern auch geschützte Vögel erlegt werden. Überdies gehören die jagdbaren Vögel vor allem im Winter zur Nahrung anderer Vögel wie dem Seeadler. Diese Nahrungskette würde die Vogeljagd stören. Die sehr mobilen Vögel haben ihre Lebensräume nicht nur in dem gemeldeten Vogelschutzgebiet. Vielmehr erstrecken sich ihre Flugwege, Nahrungsgebiete und Ruhestätten darüber hinaus. Daher ist ein wirksamer Schutz der Vögel nur möglich, wenn sie auch auf den angrenzenden Flächen im Landschaftsschutzgebiet nicht bejagt werden. Das ganzjährige Verbot der Jagd auf alle Vögel ist daher zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie unbedingt erforderlich.

B. Naturschutzgebiet, § 6 Absatz 4

Die Einzelverbote des § 6 Absatz 4 für das Naturschutzgebiet werden, wieder gegliedert nach den Naturgütern, wie folgt begründet:

I. Wasser

Bei diesem Naturgut verweist § 6 Absatz 4 Nr. 1 zunächst auf die Verbote des § 6 Absatz 2 Nummer 1 (Wasserhaushalt), 2 (Hausboote) und 3 (Anlegen). Diese Verbote gelten auch im Naturschutzgebiet und auf ihre Begründungen wird Bezug genommen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Gewässergestalt

Hier wird auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 Nummer 1 Bezug genommen, die für Veränderungen der Gewässergestalt entsprechend gilt.

§ 6 Absatz 4 Nummer 3 Aufenthalt

Dieses Verbot schützt die Tier- und Pflanzenwelt der Gewässer. Durch das Baden, Schwimmen, Sporttauchen und Angeln in den eisfreien Gewässern werden Wasservögel und Amphibien in ihren Lebensräumen beunruhigt und aufgeschreckt. Darüber hinaus werden der Röhricht- und Schwimmblattgürtel sowie die Ufer- und Unterwasservegetation beschädigt oder zerstört. Das Verbot gilt auch für Hunde in den Gewässern. Wie Menschen stören sie wild lebende Tiere, insbesondere Wasservögel, und beeinträchtigen wertvolle Flachwasserbereiche durch Tritt, Verwirbelung und Stoffeintrag.

§ 6 Absatz 4 Nummer 4 Anlagen in oder an Gewässern

Eine noch intensivere Nutzung der Gewässer und Ufer des Gebiets durch neue Anlegestellen, Stege, Wassersportanlagen und andere Anlagen in oder an Gewässern muss verhindert werden, um naturnahe Uferzonen, Verlandungsbereiche und unzerschnittene Großlebensräume zu erhalten. Hierbei gilt es vor allem, den Lebensraumtyp 3150, natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition, zu sichern. Für die Trinkwasserversorgung, Gewässerunterhaltung, Besucherlenkung und andere Maßnahmen sind die Freistellungsklauseln in § 8 Absatz 1 Nummer 1 - 4 zu beachten.

II. Boden

Für dieses Naturgut verweist § 6 Absatz 4 Nummer 1 auf das Verbot des § 6 Absatz 2 Nummer 4 (Bodengestalt), das auch im Naturschutzgebiet gilt und auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

III. Luft

§ 6 Absatz 4 Nummer 5 Flugmodelle

Dieses Verbot gilt in dem Naturschutzgebiet uneingeschränkt, das heißt eine Freigabe von Flächen für den Modellflug ist nicht möglich. Denn in dem Naturschutzgebiet überwiegt der Schutz der am Boden lebenden Tiere und der Vögel das Interesse am Modellflug ganz erheblich und lässt keine Ausnahmen oder Befreiungen zu.

§ 6 Absatz 4 Nummer 6 Feuerwerk

Das Verbot, ganzjährig in dem Gebiet Feuerwerk abzubrennen, bezweckt den Schutz der Vögel und Fledermäuse. Vögel können vor allem in der Brutzeit durch Feuerwerke erheblich gestört werden, wenn die Altvögel vertrieben werden und die Brut verloren geht. Das ganze Jahr über werden Vögel durch Feuerwerke geschädigt, wenn sie nachts von ihren Schlafplätzen aufgescheucht werden, Auffliegen, die Orientierung verlieren und bei Landungen in der Dunkelheit verunfallen.

Auch für Fledermäuse sind Feuerwerke sehr gefährlich, denn ihr empfindliches Gehör wird durch den Schalldruck verletzt. Das kommt einer Tötung gleich, da die Fledermäuse zur Orientierung und Nahrungssuche auf ihr Gehör angewiesen sind. Außerdem können Feuerwerksplitter Fledermäuse töten.

Allgemein kommt die Gefahr der Ausbreitung von Feuer hinzu.

IV. Land

Für dieses Naturgut verweist § 6 Absatz 4 Nummer 1 auf die Verbote des § 6 Absatz 2 Nummer 6 (KfZ abstellen), 9 (Reiten), 10 (Zelten), 12 (Verunreinigen), 13 (Fremdstoffe einbringen), 14 (Natur stören) und 16 (Verkaufsstände). Sie gelten auch im Naturschutzgebiet und auf ihre Begründungen wird Bezug genommen.

§ 6 Absatz 4 Nummer 7 Betreten

Hier wird zunächst auf die Begründung des § 6 Absatz 2 Nummer 7 verwiesen. Im Naturschutzgebiet können darüber hinaus Flächen, deren Tiere oder Pflanzen besonders anfällig für Beunruhigungen, Trittschäden oder andere nachteilige Einwirkungen sind, zur Besucherlenkung abgesperrt werden. Dies kann auch für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich werden.

§ 6 Absatz 4 Nummer 8 Fahrradfahren

Auf die Begründung des § 6 Absatz 2 Nummer 8 wird verwiesen. Das Befahren des Gebietes mit Fahrrädern abseits der vorhandenen Straßen und Wege führt zu Boden- und Bewuchsschäden. Daneben drohen Beunruhigungen der Tierwelt, insbesondere der Vögel.

§ 6 Absatz 4 Nummer 9 Feuer

Auf die Begründung des § 6 Absatz 2 Nummer 11 wird verwiesen. Im Naturschutzgebiet können jedoch keine Feuerstellen ausgewiesen werden.

§ 6 Absatz 4 Nummer 10 Bauliche Anlagen

Bei diesem Verbot wird auf die Begründung des § 6 Absatz 2 Nummer 15 verwiesen. Die Einschränkung auf bauliche Anlagen, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung

einer Zersiedelung der Landschaft befürchten lassen, ist im Naturschutzgebiet jedoch nicht erforderlich und wegen dessen hoher Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ein generelles Bauverbot verhältnismäßig.

§ 6 Absatz 4 Nummer 11 Veranstaltungen

Durch Veranstaltungen werden Lärm, Fahr- oder Trittschäden an der Vegetation und am Boden, Lärm und Beunruhigungen der Tierwelt verursacht. Daher müssen sie auf den besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen des Naturschutzgebietes unterbleiben. Dafür stehen ausreichend viele andere Flächen offen. Bei der Durchführung von Filmarbeiten handelt es sich um eine unter den Veranstaltungsbegriff subsumierbare Tätigkeit, soweit sie nicht von einer Spezialvorschrift der Verordnung, zum Beispiel §§ 7 Absatz 2 Nummer 4, 8 Absatz 2 Nummer 4, erfasst wird.

§ 6 Absatz 4 Nummer 12 Leitungen

Die Neuanlage von Leitungstrassen führt zu erheblichen Eingriffen in den Boden und die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Da Leitungen nicht unter die Bauordnung von Berlin fallen, bedarf es zusätzlich zu § 6 Absatz 4 Nummer 10 eines gesonderten Verbotes.

§ 6 Absatz 4 Nummer 13 Tafeln

Tafeln, Anschläge und ähnliche Gegenstände sind Fremdkörper in der Natur und stören ihren Eindruck und Genuss.

V. Bewuchs

Für dieses Naturgut verweist § 6 Absatz 4 Nummer 1 auf das Verbot des § 6 Absatz 2 Nummer 18 (Baumhöhlen), das auch im Naturschutzgebiet gilt und auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

§ 6 Absatz 4 Nummer 14 Pflanzen

Für das Einbringen von Pflanzen oder Teilen von ihnen wird auf die Begründung des § 6 Absatz 2 Nummer 17 verwiesen, die übrigen Tatbestände sind in einem Naturschutzgebiet selbsterklärend.

VI. Tiere

1. Fische

Für die Fische verweist § 6 Absatz 4 Nummer 1 auf das Verbot des § 6 Absatz 2 Nummer 19 (Fischreusen), das auch im Naturschutzgebiet gilt und auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

2. Haus- und Nutztiere

Für Haus- und Nutztiere verweist § 6 Absatz 4 Nummer 1 auf die Verbote des § 6 Absatz 2 Nummer 20 (Tiere aussetzen und laufenlassen), und Nummer 21 (Hunde), die auch im Naturschutzgebiet gelten und auf deren Begründungen Bezug genommen wird. In Naturschutzgebieten können keine Hundeauslaufgebiete ausgewiesen werden.

3. wild lebende Tiere

Für wild lebende Tiere verweist § 6 Absatz 4 Nummer 1 zunächst auf die Verbote des § 6 Absatz 2 Nummer 22 (Wild lebende Tiere stören) und Nummer 23 (Bleimunitation), die auch im Naturschutzgebiet gelten und auf deren Begründungen Bezug genommen wird.

§ 6 Absatz 4 Nummer 15 Jagd

Um Missverständnissen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Verbots gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 22 in Bezug auf die Jagdausübung vorzubeugen, wird der zulässige Rahmen für die Jagd ausdrücklich in dem Verbot gemäß § 6 Absatz 4 Nummer 15 benannt. Die Jagd ist nach § 23 des Landesjagdgesetzes in Naturschutzgebieten nur zulässig, soweit dies zur Durchsetzung des Schutzzweckes erforderlich ist. Das Verbot gilt auch für die Jagd auf Vögel.

4. Vögel

Hier verweist § 6 Absatz 4 Nummer 1 auf das Verbot des § 6 Absatz 2 Nummer 24 (Horst- und Nestschutz), das auch im Naturschutzgebiet gilt und auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Artikel I, § 7 Genehmigungsbedürftige Handlungen

§ 21 Absatz 1 Berliner Naturschutzgesetz ermächtigt den Verordnungsgeber, bestimmte Handlungen im Landschaftsschutzgebiet und im Naturschutzgebiet von einer Genehmigung abhängig zu machen. Das gilt für Handlungen, die grundsätzlich verboten sind, aber im Einzelfall die Schutzzwecke der Gebiete nicht beeinträchtigen. Diese Voraussetzung erfüllen die Handlungen bzw. Nutzungen in § 7.

Genehmigungsbehörde ist grundsätzlich die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege, wenn in § 7 Absatz 3 der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

~~Regatten, Schwimmwettkämpfe und Trainings im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 3 werden schutzzweckverträglich durchgeführt, wenn sie die in § 3 der Verordnung aufgeführten Schutzgüter des Naturschutz- und des FFH-Gebiets nicht beeinträchtigen. Dazu gehört das Nichtbefahren der Naturschutzzone am Westufer des Müggelsees mit einem einheitlichen Uferabstand von 150 Metern. Auch sind wirklich nur die erforderlichen motorbetriebenen Begleitboote einzusetzen, deren Zahl sich wie bisher nach der Anzahl der teilnehmenden Veranstaltungsboote richtet.~~

Bei der Durchführung von Filmarbeiten handelt es sich um eine unter den Veranstaltungsbegriff im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 subsumierbare Tätigkeit, soweit sie nicht von einer Spezialvorschrift der Verordnung, zum Beispiel § 8 Absatz 2 Nummer 4, erfasst wird.

Zu Artikel I, § 8 Zulässige Handlungen

Diese Vorschrift lässt in Absatz 1 und 2 Handlungen bzw. Nutzungen zu, die den Gebieten zu Gute kommen und Dienststellen nicht bei ihren Aufgaben behindern.

§ 8 Absatz 1 Nummer 1 stellt sicher, dass die Grundwassergewinnung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgen kann. Öffentlich-rechtliche Vorschriften dürfen jedoch nicht entgegenstehen, insbesondere muss die Trinkwassergewinnung naturverträglich erfolgen.

Die gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 zulässigen Reparaturarbeiten umfassen auch das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen von notwendigen Arbeiten an der Ver- und Entsorgung.

Bei den gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 zulässigen Maßnahmen der Pflege und Entwicklung gibt es im Landschaftsschutzgebiet keine Abstimmungspflicht für Behörden, solange die Maßnahme durch § 4 abgedeckt ist.

Zum bestimmungsgemäßen Befahren der Bundeswasserstraße Müggelsee im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 7 gehört auch der individuelle wind- und muskelkraftbetriebene Freizeitsport durch Segelboote, Ruderboote, Kanus, Surfbretter und andere wind- oder muskelkraftbetriebene Wasserfahrzeuge. Daran sollte aus Sicht der Wassersportler auf dem

Müggelsee auch dann festgehalten werden, wenn aus der Bundeswasserstraße Müggelsee eine Landeswasserstraße wird.

Regatten, Schwimmwettkämpfe und Trainings im Sinne von § 8 Absatz 3 werden schutzzweckverträglich durchgeführt, wenn sie die in § 3 der Verordnung aufgeführten Schutzgüter des Naturschutz- und des FFH-Gebiets nicht beeinträchtigen. Dazu gehört das Nichtbefahren der Naturschutzzone am Westufer des Müggelsees mit einem einheitlichen Uferabstand von 150 Metern. Auch sind die weiteren genannten Voraussetzungen zu erfüllen, die sich in aller Regel auch in den Satzungen der Wassersportvereine wiederfinden.

§ 8 Absatz 5 stellt klar, dass bei zulässigen Handlungen das Vermeidungsgebot gemäß § 2 Absatz 1 des BNatSchG und die Schutzzwecke beachtet werden. Die zulässigen Handlungen müssen gemäß § 67 BNatSchG erforderlich sein, und bei ihnen muss ein möglichst schonender Umgang mit Natur und Landschaft sichergestellt sein.

Nach § 8 Absatz 6 dürfen private Rechte Dritter wie Dienstbarkeiten und Wegrechte durch eine in den Gebieten öffentlich-rechtlich zulässige Handlung nicht beeinträchtigt werden und müssen beachtet werden.

Zu Artikel I, § 9 Unberührtheit anderer Vorschriften

Diese Vorschrift verweist auf die bei Natura 2000-Gebieten zwingend einzuhaltenden Regelungen des BNatSchG und des NatSchG Bln. zur Verträglichkeitsprüfung. Es wird klargestellt, dass diese Regelungen zu beachten sind, obwohl durch § 8 bestimmte Handlungen bzw. Nutzungen von den Verboten der Verordnung freigestellt sind. Auch weitere gesetzliche Verbote gelten als höherrangiges Recht unmittelbar und müssen daher in der Verordnung nicht wiederholt werden.

Zu Artikel I, § 10 Ordnungswidrigkeiten

Zur Beachtung und Durchsetzung der in der Verordnung statuierten Verbote müssen Verstöße gegen sie mit einem Bußgeld belegt werden können.

Zu Artikel I, § 11 Verfahrens- und Formfehler

Diese Regelung beruht auf § 27 Absatz 7 des Berliner Naturschutzgesetzes.

Zu Artikel II

Teilbereiche des bereits 1996 festgesetzten bestehenden Landschaftsschutzgebiets Müggelspree im Südosten des Müggelsees werden in das neue Landschafts- und Naturschutzgebiet Müggelsee integriert. Andere Bereiche gehören weiterhin zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet Müggelspree.

Die Sicherung von Bereichen des bestehenden Landschaftsschutzgebiets Müggelspree, die als Teil des Natura 2000-Gebietes „Müggelspree-Müggelsee“ gemeldet wurden, erfolgt im Zuge der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung. Ein Bereich, die Müggelspreewiesen, wird in das künftige Naturschutzgebiet „Müggelspreeniederung Köpenick“ integriert. Der Bereich „Die Bänke“ wird in das hier festzusetzende Landschafts- und Naturschutzgebiet Müggelsee aufgenommen. Sowohl für die Müggelspreewiesen als auch für „Die Bänke“ erfolgt die Neufestsetzung zur Sicherung des Natura 2000-Gebiets.

Ein dritter Bereich, der nicht zum Natura 2000-Gebiet „Müggelspree-Müggelsee“ gehört, verbleibt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet Müggelspree.

Der Text der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Müggelspree vom 22.3.1996 und die Karte des Landschaftsschutzgebiets Müggelspree werden in Artikel II neu gefasst.

Die in der neuen Karte (Änderungskarte) des Landschaftsschutzgebiets Müggelspree grün schraffierten Flächen gehören weiterhin zum Landschaftsschutzgebiet Müggelspree.

Die in der Änderungskarte einheitlich grünen Flächen gehören künftig zum neuen Landschaftsschutzgebiet Müggelsee.

Die in der Änderungskarte einheitlich roten Flächen gehören künftig zum neuen Landschaftsschutzgebiet Müggelsee.

Diese zeichnerische Darstellung (Farben, Art der Darstellung) ist nicht endgültig und kann sich im weiteren Verfahren der Unterschutzstellung noch ändern.

Zu Artikel III

Teilbereiche des bereits 1995 festgesetzten bestehenden Landschaftsschutzgebietes Neue Wiesen im Westen des Müggelsees werden in das neue Naturschutzgebiet Müggelsee integriert.

Daher werden der Text der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Neue Wiesen vom 3.4.1995 und die Karte des Landschaftsschutzgebietes Neue Wiesen in Artikel III neu gefasst.

Die in der neuen Karte (Änderungskarte) einheitlich grünen Flächen gehören weiterhin zum Landschaftsschutzgebiet Neue Wiesen.

Die in der Änderungskarte einheitlich roten Flächen gehören künftig zum neuen Naturschutzgebiet Müggelsee.

Zu Artikel IV

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.